

- b) wertet nach jeder Kontrolle seine Feststellungen in einer Arbeitsbesprechung der zuständigen Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises aus, zieht seine Folgerungen daraus und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit vor,
- c) überreicht dem Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle,
- d) kontrolliert und leitet die Arbeit der Kreisschulinspektoren an durch:
Teilnahme an Kontrollen der Kreisschulinspektoren,
Hinzuziehung der Kreisschulinspektoren zu Kontrollaktivs,
Teilnahme an Auswertungskonferenzen in den Kreisen,
Lektionen und Seminare, .
- e) überprüft die Vorschläge für Auszeichnungen aus den Kreisen,
- f) kontrolliert die Bearbeitung der Beschwerden und Vorschläge aus der Bevölkerung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise,
- g) nimmt an Sitzungen der Abteilungsleiter für Volksbildung der Räte der Kreise teil und unterbreitet dem Abteilungsleiter Vorschläge für die Tagesordnung.

§ 9

Aufgaben des Hauptschulinspektors

Der Hauptschulinspektor

- a) übt die Kontrolle der Durchführung im Auftrage des Ministers für Volksbildung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise und in den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie in den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherbildung aus. Er untersteht dem Leiter der Abteilung Inspektion und arbeitet nach einem von diesem genehmigten Monatsarbeitsplan,
- b) wertet nach jeder Kontrolle seine Feststellungen in einer Arbeitsbesprechung der zuständigen Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes aus, zieht seine Folgerungen und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit vor,
- c) überreicht dem Leiter der Abteilung Volksbildung und dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle,
- d) kontrolliert und leitet die Arbeit der Bezirksschulinspektoren an durch:
Teilnahme an Kontrollen der Bezirksschulinspektoren,
Hinzuziehung der Bezirksschulinspektoren zu Kontrollaktivs,
Teilnahme an Auswertungskonferenzen in den Bezirken,
Lektionen und Seminare,
- e) überprüft die Vorschläge für Auszeichnungen aus den Bezirken,
- f) kontrolliert die Bearbeitung der Beschwerden und Vorschläge aus der Bevölkerung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke,
- g) nimmt an Sitzungen der Abteilungsleiter der Räte der Bezirke und Kreise teil,

IV. Rechte der Schulinspektoren

§ 10

Rechte des Kreisschulinspektors

Der Kreisschulinspektor hat das Recht:

- a) Weisungen an Direktoren, Schulleiter, Leiter, Lehrer und Erzieher der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Rahmen der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüsse zu erteilen, soweit diese Maßnahmen unmittelbar der Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit dienen, keine Veränderungen im Schulnetz hervorrufen und keine Eingriffe in die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und Erzieher darstellen. Er ist berechtigt, bei schwerwiegenden Vergehen Beurlaubungen vorzunehmen. Die Beurlaubungen müssen innerhalb drei Tagen vom Abteilungsleiter bestätigt werden,
- b) Maßnahmen, die zur Veränderung der Schulstruktur, des Schulnetzes und der Anstellungsverhältnisse der Direktoren, Schulleiter, Leiter von Erziehungseinrichtungen, Lehrer und Erzieher führen, dem Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises vorzuschlagen,
- c) in sämtliche Schuldokumente und Akten einschließlich Kaderakten der überprüften Einrichtungen Einsicht zu nehmen,
- d) den Pädagogischen Rat einer kontrollierten Einrichtung zur Auswertung der Kontrolle zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen,
- e) ungesetzliche und pädagogisch falsche Maßnahmen der Direktoren, Schulleiter, Leiter von Erziehungseinrichtungen, Lehrer und Erzieher außer Kraft zu setzen.

§ 11

Rechte des Bezirksschulinspektors

Der Bezirksschulinspektor hat neben den Rechten des Kreisschulinspektors das Recht:

- a) die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise zur Beseitigung festgestellter Mängel bei der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüssen auf dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu veranlassen,
- b) in die Akten der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise einschließlich der Kaderakten der pädagogischen Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung Einsicht zu nehmen,
- c) ungesetzliche Maßnahmen der Abteilungsleiter der Räte der Kreise auszusetzen und dem Leiter der Abteilung Volksbildung davon Mitteilung zu machen,
- d) Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise dem Rat des Kreises zur Versetzung oder Entlassung vorzuschlagen.

§ 12

Rechte des Hauptschulinspektors

Der Hauptschulinspektor hat neben den Rechten des Bezirksschulinspektors das Recht:

- a) die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zur Veränderung festgestellter Mängel bei der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Beschlüssen auf dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu veranlassen,